



# Gemeindeamt Fontanella

Bezirk Bludenz - Vorarlberg  
6733 Fontanella



Biosphärenpark  
Großes Walsertal

## NIEDERSCHRIFT Nr. 03/2016 über die Sitzung der Gemeindevertretung Fontanella

am: 03.05.2016  
im: Pfarrsaal Fontanella  
Beginn: 20:00 Uhr

### Anwesend:

Werner Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>
Stefan Martin	<input checked="" type="checkbox"/>
Sabine Felber	<input checked="" type="checkbox"/>
Stefan Konzett	<input checked="" type="checkbox"/>
Alexander Müller	<input type="checkbox"/>

René Heckmann	<input checked="" type="checkbox"/>
Martina Wesseling	<input checked="" type="checkbox"/>
Frank Sperger	<input checked="" type="checkbox"/>
Sebastian Bickel	<input checked="" type="checkbox"/>

<u>Ersatz</u>	
Michael Kohler	<input checked="" type="checkbox"/>
Thomas Schäfer	<input type="checkbox"/>
Martin Konzett	<input type="checkbox"/>
David Domig	<input type="checkbox"/>

Entschuldigt nicht erschienen: Alexander Müller;  
Unentschuldigt nicht erschienen:

### TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Niederschrift Nr. 02/2016 vom 14.04.2016
2. Gewerbeentwicklung Säge – Vorstellung und Beschlussfassung  
Gewerbeentwicklungsvorschlag /-konzept als Grundlage für eine  
Umwelterheblichkeitsprüfung
3. Antrag der Jäger Bau GmbH gemäß § 16 Abs 4 RPG idgF auf Ferienwohnungsnutzung auch  
für die Tops 001, 002, und 202 EZ 344, Kirchberg 7 „Der Stern Fontanella“
4. Antrag Domig Guntram, Fontanella, Widmung der GSTNr 815/3 und eine Teilfläche der GSTNr  
815/1 von Baufläche/Wohngebiet in Ferienwohnungen gem. § 16 RPG (Ferienwohnprojekt)
5. Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella (Beschlussfassung nach Auflageverfahren)  
a) Antrag Kurt Stark, Fontanella - Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr 261/1, GB Fontanella,  
(Parzelle Türtsch) von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Bauerwartungsfläche/Wohngebiet  
b) Antrag Nikolaus Burtscher, Fontanella - Rückwidmung GSTNr 488/1 von  
Baufläche/Wohngebiet in Freifläche/Landwirtschaftsgebiet und Umwidmung der .106 sowie  
einer Teilfläche der GSTNr 488/2 von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in  
Baufläche/Wohngebiet  
c) Berichtigung im Flächenwidmungsplan Fontanella - Freifläche/Sondergebiet -Sendestation  
Hahnenkopf
6. Grundsatzbeschluss zur Anwendung der Vertragsraumordnung in der Gemeinde Fontanella

- 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen**
  - a) Fliesenlegearbeiten – Vereinshaus Fontanella**
  - b) Skigebietsverbindung Faschina-Damüls; Honorar für Studie „Auswirkungen auf die freizeittouristische Nachfrage“**
- 8. Bericht des Prüfungsausschusses über die durchgeführte Gebarungsprüfung**
- 9. Vorlage Rechnungsabschluss der Gemeinde Fontanella für das Jahr 2015 und deren Genehmigung**
- 10. Nachtragsvoranschlag 01/2016 (Gebarungsabgang 2015)**
- 11. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Gebarungsabganges 2015 in Höhe von EUR 402.000,00**
- 12. Berichte des Bürgermeisters**
- 13. Allfälliges**



3. ANTRAG DER JÄGER BAU GMBH GEMÄß § 16 ABS 4 RPG IDGF AUF FERIENWOHNUNGSNUTZUNG AUCH FÜR DIE TOPS 001, 002, UND 202 EZ 344, KIRCHBERG 7 „DER STERN FONTANELLA“

Jäger Bau GmbH hat als Wohnungseigentümerin in der Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ auf GST-Nr. 649/3 in EZ 344 KG 90008 Fontanella vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH, 6700 Bludenz, Mutterstraße 1a, am 09.03.2015 den auf § 16 Abs 4 RPG gestützten Antrag auf Ferienwohnungsnutzung auch für die selbständigen Einheiten Tops 001, 002 und 202 gestellt.

Die Nutzung der selbständigen Einheiten Tops 001, 002 und 202 in der Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ auf GST-Nr. 649/3 in EZ 344 KG 90008 Fontanella als Ferienwohnung gemäß § 16 Abs. 4 RPG idGF wird von der Gemeindevertretung Fontanella einstimmig versagt.

Begründung:

Mit Eingabe vom 09.03.2015 hat die Liegenschaftsmiteigentümerin Jäger Bau GmbH (FN 61179 w) als Wohnungseigentümerin der betroffenen Wohnungseigentumseinheiten in der Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ auf GST-Nr. 649/3 in EZ 344 KG 90008 Fontanella vertreten durch Concini & Partner Rechtsanwälte GmbH, 6700 Bludenz, Mutterstraße 1a, den auf § 16 Abs 4 RPG gestützten Antrag auf Ferienwohnungsnutzung auch für die selbständigen Einheiten Tops 001, 002 und 202 gestellt.

Begründet wurde dieser Antrag damit, dass die Einheiten Tops 001, 002 und 202 trotz intensiver Verkaufsbemühung und angebotenen Preisnachlasses auf den Listenpreis mangels Möglichkeit zur Ferienwohnungsnutzung nicht verkauft werden konnten.

Von den zwölf Wohneinheiten der Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ verfügen acht Wohneinheiten über eine Berechtigung zur Nutzung als Ferienwohnung gemäß § 16 Abs 1 RPG. Diese Einheiten sowie eine der vier Wohneinheiten ohne Ferienwohnungsnutzung wurden bislang von der Jäger Bau GmbH verkauft.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörden ihrer Entscheidung in der Sache grundsätzlich das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht zugrunde zu legen (vgl etwa VwGH 28.06.1994, 93/04/0238, und VwGH 16.04.1998, 98/05/0040).

Die Gemeindevertretung kann eine Ferienwohnungsnutzung sohin mit Bescheid bewilligen, wenn eine der in § 16 Abs 4 lit a bis d RPG genannten Voraussetzungen vorliegt.

Die Erteilung einer Nutzungsbewilligung iS § 16 Abs 4 lit a und lit b RPG sind nicht zu prüfen, da die Antragstellerin eine juristische Person ist. Die Ausnahmetatbestände der lit a und lit b räumen jedoch höchstpersönliche Nutzungsbewilligungen für einen klar definierten Kreis von natürlichen Personen ein. Eine Bewilligung nach § 16 Abs 4 lit a RPG hat daher auch keine dingliche Wirkung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung iS § 16 Abs 4 lit c RPG liegen nicht vor, da die Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ kein gastgewerblicher Beherbergungsbetrieb (mehr) ist.

Die Erteilung einer Nutzungsbewilligung iS § 16 Abs 4 lit d RPG ist nicht zu prüfen, da die Wohnanlage „Der Stern Fontanella“ kein Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude ist.

Da keine der in § 16 Abs 4 lit a bis d RPG genannten Voraussetzungen für die Bewilligung einer Ferienwohnungsnutzung vorliegt, war der Antrag der Jäger Bau GmbH abzuweisen.

4. ANTRAG DOMIG GUNTRAM, FONTANELLA, WIDMUNG DER GSTNR 815/3 UND EINE TEILFLÄCHE DER GSTNR 815/1 VON BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET IN FERIENWOHNUNGEN GEM. § 16 RPG (FERIENWOHNPROJEKT)

Der Bürgermeister berichtet, dass er mit Guntram Domig am 03.05.2016 ein erörterndes Planungsgespräch geführt hat. Demnach hat Guntram Domig ein baubehördlich genehmigtes Projekt für einen Neubau eines Gästehauses direkt neben dem bestehenden Cafe-Restaurant Lari-Fari in Faschina. Zwischenzeitlich ist das Cafe-Restaurant Lari-Fari jedoch verkauft worden und wird vom neuen Besitzer als Gastronomiebetrieb weitergeführt. Zwischenzeitlich sind auch die Besitzverhältnisse mit der Grundstückstrennung geklärt, die sich in das Restaurant Lari-Fari (GSTNr 815/2 - im Eigentum von Johann Franzoi) und in das geplante Gästehaus (GSTNr 815/3 - im Eigentum von Guntram Domig) aufteilt.

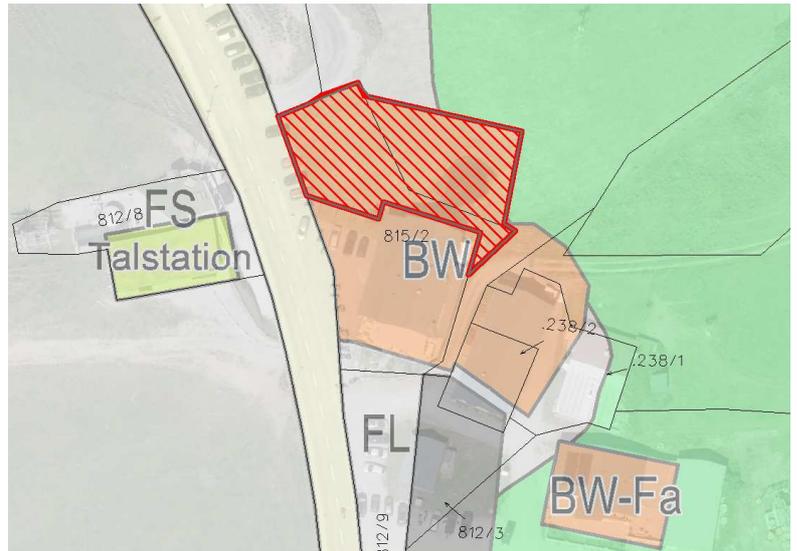
Der Bürgermeister berichtet weiter, dass es Guntram Domig ein großes Anliegen war, dass der Gastronomiebetrieb in Faschina weitergeführt wird.

Guntram Domig beantragt die Widmung der GSTNR 815/3, im Ausmaß von ca. 918 m<sup>2</sup>, in Ferienwohnungen gem. § 16 RPG und beabsichtigt auf Grundlagen der bestehenden und genehmigten Projektunterlagen das Tourismusprojekt nach Möglichkeit umzusetzen.

Die Abteilung Raumplanung der Vorarlberger Landesregierung hat im Vorfeld als zweckmäßig erachtet, dass die Siedlungsentwicklung in Faschina in Kombination mit dem Tourismus (Erweiterung Schigebiet – Sommertourismus – Ferienwohnungen) gesamthaft zu betrachten und die beabsichtigte Widmung in einem REK einzubetten und zu begründen sei. Zudem wird hinsichtlich der beantragten Widmung ein Bebauungsplan gem. § 28 RPG gefordert.

Stefan Konzett erwähnt, dass Guntram Domig ein genehmigter Plan für sein Gästehaus hat und bittet um Abklärung, ob dieser als Bebauungsplan im Sinne des RPG angewendet werden kann. Zudem soll mit der Abteilung Raumplanung rechtlich abgeklärt werden, ob die Novellierung des Raumplanungsgesetzes hinsichtlich des „Investorenmodelles“ gem. § 16 Abs 4 lit c RPG in der beantragten Flächenwidmung zu Ferienzwecke Anwendung finden könnte.

Der TOP wird bis zur Abklärung über die Abteilung des Landes „Raumplanung“ einstimmig vertagt.



5. **ÄNDERUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA (BESCHLUSSFASSUNG NACH AUFLAGEVERFAHREN)**  
A) ANTRAG KURT STARK, FONTANELLA – UMWIDMUNG EINER TEILFLÄCHE DER GSTNR 261/1, GB FONTANELLA (PARZELLE TÜRTSCH) VON FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET IN BAUERWARTUNGSFLÄCHE/WOHNGBIET

Auf Antrag von Kurt Stark, Türtsch 16, 6733 Fontanella, wird folgende Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella einstimmig genehmigt. Umwidmung einer Teilfläche der GST-Nr. 261/1 von 655 m<sup>2</sup>, von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Bauerwartungsfläche/Wohngebiet.

Das Auflageverfahren wurde vom 22.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt. Es sind weder schriftliche noch mündliche Stellungnahmen eingegangen.



**B) ANTRAG NIKOLAUS BURTSCHER, FONTANELLA – RÜCKWIDMUNG GSTNR 488/1 VON BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET IN FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET UND UMWIDMUNG DER .106 SOWIE EINER TEILFLÄCHE DER GSTNR 488/2 VON FREIFLÄCHE/LANDWIRTSCHAFTSGEBIET IN BAUFLÄCHE/WOHNGEBIET**

Auf Antrag von Nikolaus Burtscher, Mittelberg 24, 6733 Fontanella, wird folgende Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella mit acht Ja Stimmen und einer nein Stimme von René Heckmann genehmigt. René Heckmann würde in diesem Fall die Vertragsraumplanung anwenden. Dies ist nicht möglich, da zum Antragszeitpunkt und im Auflageverfahren der Grundsatzbeschluss für die Vertragsraumplanung von der Gemeindevertretung noch nicht gefasst wurde. Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr. 488/1 von 500 m<sup>2</sup>, von Baufläche/Wohngebiet in Freifläche/Landwirtschaftsgebiet und die Umwidmung der GSTNr. .106 sowie einer Teilfläche der GSTNr. 488/2 von (408 m<sup>2</sup> + 78 m<sup>2</sup>) 486 m<sup>2</sup>, von Freifläche/Landwirtschaftsgebiet in Baufläche/Wohngebiet .



Das Auflageverfahren wurde vom 22.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt. Es sind weder schriftliche noch mündliche Stellungnahmen eingegangen.

**C) BERICHTIGUNG IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN FONTANELLA – FREIFLÄCHE/SONDERGEBIET – SENDESTATION HAHNENKOPF**

Im Zuge eines Bauverfahrens wurde festgestellt, dass die Sonderfläche-Sendestation auf dem Hahnenkopf in Faschina im Flächenwidmungsplan zeichnerisch falsch dargestellt ist bzw. nicht dem Bestand entspricht. Auf Antrag von A1 Telekom Austria AG, 6900 Bregenz, Holzackergasse 25, wird folgende Änderung im Flächenwidmungsplan Fontanella einstimmig berichtigt:

Umwidmung einer Teilfläche der GSTNr 812/1 von 778 m<sup>2</sup>, von Freifläche/Sondergebiet – Sendestation in Freifläche/Freihaltegebiet und die Umwidmung der GSTNr 812/1 von 778 m<sup>2</sup>, von Freifläche/Freihaltegebiet in Freifläche/Sondergebiet – Sendestation.

Das Auflageverfahren wurde vom 22.03.2016 bis 22.04.2016 durchgeführt. Es sind weder schriftliche noch mündliche Stellungnahmen eingegangen.



**6. GRUNDSATZBESCHLUSS ZUR ANWENDUNG DER VERTRAGSRAUMORDNUNG IN DER GEMEINDE FONTANELLA**

Im Vorfeld wurden allen Gemeindevertreter die Unterlagen mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, für die Vertragsraumordnung und ein Mustervertrag zur Vorbereitung auf den TOP zugeschickt. Erich Kaufmann aus Blons informiert, dass die Abteilung Baurecht und Raumplanung im Amt der Vorarlberger Landesregierung die Anwendung der Vertragsraumordnung forciert. Ziel der Vertragsraumordnung ist es, dass im Falle einer Widmung als Baufläche auch eine zeitgerechte Bebauung sichergestellt wird. Dies kann dadurch geschehen, dass im Vorfeld einer Umwidmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen wird, wonach sich der Eigentümer verpflichtet, das betreffende Grundstück innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen (Verwendungsvereinbarung). Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist eine Sanktion vertraglich vereinbart.

Es wird künftig bei einer Widmung eine Verwendungsvereinbarung abgeschlossen, wobei folgende Rahmenbedingungen zu beachten sind:

- Die Verwendungsvereinbarung soll grundsätzlich bei Bauflächenwidmungen ab 400 m<sup>2</sup> (Bauwohngelände, Baumischgebiet und Betriebsgebieten) Anwendung finden; bei Umwidmungen in Freifläche Landwirtschaft oder einer Sondergebietswidmung erscheint eine Verwendungsvereinbarung grundsätzlich nicht erforderlich.
- In der Verwendungsvereinbarung wird jeweils eine fünfjährige Bebauungsfrist ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Umwidmung vorgesehen.
- Als Sicherungsinstrument (Sanktion) bei Nichteinhaltung des Vertrages (der Bebauungsfrist) soll ein Optionsrecht der Gemeinde auf den Kauf des Eigentums am betreffenden Grundstück (durch die Gemeinde selbst oder einen von ihr namhaft gemachten Dritten) vorgesehen werden; der Kaufpreis wird von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen festgelegt. In diesem Zusammenhang wird noch Folgendes bemerkt: Da in der Praxis eine Umwidmung nur erfolgt, wenn der Grundeigentümer (d.h. die Person, die die Umwidmung begehrt) ernsthafte Bauabsichten äußert und einen Bedarf nach einer Baufläche glaubhaft macht, ist anzunehmen, dass im Einzelfall die Bebauungsfrist von 5 Jahren problemlos eingehalten werden kann.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.

Die künftig in Fontanella zur Anwendung gelangende Verwendungsvereinbarung basiert auf einem Muster der Abteilung Baurecht und Raumplanung. Diese Verwendungsvereinbarung wurde den Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorfeld der Sitzung übermittelt und von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen. Festgehalten wird, dass die Kosten für die Errichtung der Verwendungsvereinbarung die Gemeinde trägt, d.h. dem einzelnen Grundeigentümer dadurch keine Kosten entstehen.

Im Einzelfall sind im Zusammenhang mit einer Umwidmung und der Anwendung der Verwendungsvereinbarung im Wesentlichen folgende Schritte zu setzen:

- Umwidmungsbegehren eines Grundeigentümers (ernsthafte Bauabsichten und Bedarf nach einer Baufläche sind glaubhaft zu machen)
- Beratung des Umwidmungsbegehrens im Bau- und Raumplanungsausschuss.
- Falls die Umwidmung für Bau- und Raumplanungsausschuss grundsätzlich vorstellbar ist, so erfolgt die Ausarbeitung und Unterfertigung einer Verwendungsvereinbarung.
- Beschlussfassung über den Abschluss der Verwendungsvereinbarung durch die Gemeindevertretung.
- Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeindevertretung (dafür sind in der Regel zwei Beschlüsse der Gemeindevertretung notwendig; zuerst muss der Entwurf über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes beschlossen werden; über diesen Entwurf wird dann in der Regel das so genannte „Auflagefrist“ durchgeführt; bei positivem Ausgang dieses Verfahrens erfolgt dann der Beschluss über die Änderung des Flächenwidmungsplanes).

Die Gemeindevertretung Fontanella fasst mit acht ja Stimmen und einer nein Stimme den Grundsatzbeschluss zur Anwendung der Vertragsraumplanung in der Gemeinde Fontanella. Stefan Konzett kann zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen nicht abschätzen und stimmt dagegen.

## 7. VERGABE VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

A) FLIESENLEGEARBEITEN – VEREINSHAUS FONTANELLA

B) SKIGEBIETSVERBINDUNG FASCHINA-DAMÜLS; HONORAR FÜR STUDIE „AUSWIRKUNGEN AUF DIE FREIZEITTOURISTISCHE NACHFRAGE“

A) FLIESENLEGEARBEITEN – VEREINSHAUS FONTANELLA

Die Firma Fliesen-Pool hat angeboten, über ein Lehrlingsprojekt mit fachlicher Begleitung von Siegfried Bickel und Jürgen Stark, die bei der Ortsfeuerwehr Fontanella sind, die Fliesenlegerarbeiten durchzuführen. Siegfried Bickel und Jürgen Stark wollen ihre Eigenleistungsstunden mit diesem Projekt einbringen. Die Ausführung und Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

Es wurden zwei Angebote eingeholt:

Fliesen-Pool	EUR 10.233,71
bad 2000	EUR 14.544,24

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig dieses Lehrlingsprojekt über die Firma Fliesen-Pool, Bundesstr. 114, 6710 Nenzing, zu unterstützen und zu beauftragen.

**B) SKIGEBIETSVERBINDUNG FASCHINA-DAMÜLS; HONORAR FÜR STUDIE „AUSWIRKUNGEN AUF DIE FREIZEITTOURISTISCHE NACHFRAGE“**

Das Büro Haimayer aus Innsbruck legte der Gemeinde bereits Vorschläge und Ideen vor. Für das Angebot der Ausarbeitung des Einflusses der Skigebietsverbindung Faschina – Damüls auf die Zahl der Skiläufer und die Verteilung der Skiläuferströme im Skigebiet, verbunden mit Argumenten für die seilbahntechnische Verbindung der beiden Skigebiete. Eine finanzielle Förderung der Studie seitens des Landes Vorarlberg scheint nach den bisherigen Informationen grundsätzlich möglich, wäre aber im ersten Planungsgespräch mit den Vertretern des Landes noch abzuklären.

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig diese Studie über das Büro Haimayer zu beauftragen. Herr Haimayer Peter ist ein Fachmann und kennt die Gebiete Fontanella, Faschina und Damüls bereits. Die Kosten der Studie werden von den Seilbahnen Faschina GmbH und der Gemeinde Fontanella übernommen.

**8. BERICHT DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ÜBER DIE DURCHGEFÜHRTE GEBARUNGSPRÜFUNG**

Martina Wesseling vom Prüfungsausschuss, verliest den Prüfbericht, der als Anhang Bestandteil dieser Niederschrift ist.

**9. VORLAGE RECHNUNGSABSCHLUSS DER GEMEINDE FONTANELLA FÜR DAS JAHR 2015 UND DEREN GENEHMIGUNG**

Der Rechnungsabschluss 2015 wurde gem. § 78 Abs 1 GG jedem Gemeindevertreter rechtzeitig zugestellt. Der Bürgermeister erläutert den Rechnungsabschluss.

Fragen zu den einzelnen Ausgabe- und Einnahmenposten werden vom Bürgermeister erläutert und beantwortet. Auch wird die Gemeindevertretung über den Schuldenstand sowie über den Stand des Reinvermögens informiert. Die Voranschlagsabweichungen ab der Höhe von EUR 4.000,- wurden eingehend erörtert und vom Bürgermeister begründet.

Die Einnahmen der Haushaltsgebarung betragen EUR 2.898.167,97 und die Ausgaben EUR 3.461.883,25 Der Rechnungsabschluss 2015 schließt daher mit einem Gebarungsabgang von EUR 563.715,28 ab. Mit Nachtragsvoranschlag Nr. 01/2015 vom 19.05.2015 wurde der Gebarungsabgang 2014 in Höhe von EUR 332.209,78 ein Jahr früher, also bereits im Rechnungsjahr 2015 aufgelöst. Der Gebarungsabgang vom Haushaltsjahr 2015 in Höhe von EUR 563.715,28 soll wie in den Vorjahren mit einer Darlehensaufnahme abgedeckt werden.

Auf Antrag von Frau Martina Wesseling vom Prüfungsausschuss wird der Rechnungsabschluss 2015 von der Gemeindevertretung Fontanella einstimmig genehmigt (der Bürgermeister und die Gemeindegassiererin enthalten sich der Stimme) und der Bürgermeister sowie der Gemeindegassier für das Rechnungsjahr 2015 einstimmig entlastet.

**10. NACHTRAGSVORANSCHLAG 01/2016 (GEBARUNGSABGANG 2015)**

Der im Haushaltsjahr 2015 ausgewiesene Gebarungsabgang in Höhe von EUR 563.715,28 soll bereits im Haushaltsjahr 2016, also ein Jahr früher, aufgelöst werden.

Die Differenz der Darlehensaufnahme in Höhe von EUR 402.000 zum tatsächlichen Gebarungsabgang in Höhe von € 563.715,28 wird damit begründet, dass im Haushaltsjahr 2015 das Projekt Vereinshaus Fontanella nicht abgeschlossen beziehungsweise nicht abgerechnet wurde.

Die Darlehensaufnahme zur Finanzierung des Vereinshauses Fontanella (Nettoaufwand der Gemeinde Fontanella) erfolgt im Haushaltsjahr 2016 und der daraus resultierenden Überschuss wird mit dem Gebarungsabgang 2015 kompensiert. Dies wurde im Übrigen bereits im Voranschlag 2016 berücksichtigt.

Darstellung der Ein- und Ausgaben Vereinshaus Fontanella im HH-Jahr 2015:

1/1630-0100	Neubau Vereinshaus Fontanella	952.289,18
2/1630-871x	BBZ, Strukturförderung, Zuschuss LFF, Förd. Musikheim	777.339,00
Differenz		174.950,18

Die Darlehenssumme zur Finanzierung des Gebarungsabganges 2015 wird um den Differenzbetrag von EUR 174.950,18 reduziert.

Wie in den Vorjahren werden Annuitätenzuschüsse von ca. 50% bis 70% für das aufzunehmende Darlehen erwartet. Der Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wird entsprechend dem Nachtragsvoranschlag-Entwurf des Gemeindevorstandes vom 03.05.2016 wie folgt einstimmig beschlossen:

Nachtragsvoranschlag 01/2016

Gebarungsabgang 2015	€ 563.800	
Schuldentilgung	€ 38.000	
Schuldenzinsen	€ 1.900	

Darlehensaufnahme		€ 402.000
Annuitätenzuschüsse		€ 26.700

Summe Ein/Ausgaben	€ 603.700	€ 428.700
--------------------	-----------	-----------

=====

Mehrausgaben der Erfolgsgebarung	EUR	1.900
Mehrausgaben der Vermögensgebarung	EUR	38.000
Vortrag Gebarungsabgang 2015	EUR	563.800
<u>Summe Bedarf</u>	EUR	<u>603.700</u>

Mehreinnahmen der Erfolgsgebarung	EUR	26.700
<u>Mehreinnahmen der Vermögensgebarung</u>	EUR	<u>402.000</u>

11. DARLEHENSANNAHME ZUR FINANZIERUNG DES GEBÄRUNGSAUSGANGS 2015 IN HÖHE VON EUR 402.000

Fünf Banken wurden zu Angebotsabgabe eingeladen, jeweils mit einer variablen Verzinsung und einer Fixverzinsung. Drei haben ein Angebot fristgerecht eingereicht. Mit einem Aufschlag von 0,79% auf den Zinsindikator sowie bei der Fixverzinsung ist die Hypobank Bludenz Bestbieter.

**Variable Verzinsung:**

Darlehensbetrag: EUR 402.000,00  
 Laufzeit: 5 Jahre  
 Darlehenstilgung: 10 Halbjahresannuitäten, jeweils am 30.06. u. 31.12. beginnend am 31.12.2016

Bank	Zinssatz Indikator	Aufschlag	Zinssatz Gesamt	Halbjahres-Annuität	Gesamtbelastung	Differenz
Sparkasse Bludenz	0,000	0,890	0,890	39.975,32	400.042,72	
Raiba Walgau-GWT	0,000	0,840	0,840			
Hypo Landesbank Vlb.	0,000	0,790	0,790	39.892,10	398.921,15	- 1.121,57
BAWAG					<b>Kein Angebot!</b>	
Kommunalkredit					<b>Kein Angebot!</b>	

**Fixe Verzinsung:**

Darlehensbetrag: EUR 402.000,00  
 Laufzeit: 5 Jahre  
 Darlehenstilgung: 10 Halbjahresannuitäten, jeweils am 30.06. u. 31.12. beginnend am 31.12.2016

Bank	Zinssatz Indikator	Aufschlag	Zinssatz Gesamt	Halbjahres-Annuität	Gesamtbelastung	Differenz
Sparkasse Bludenz	0,000	1,125	1,125	40.235,06	402.716,23	-
Raiba Walgau-GWT	0,000	0,850	0,850			
Vlb. Hypobank	0,000	0,829	0,829	39.922,98	399.229,82	3.486,41
Kommunalkredit			0,000		<b>Kein Angebot!</b>	
BAWAG PSK			0,000		<b>Kein Angebot!</b>	

Die Gemeindevertretung Fontanella beschließt einstimmig, das erwähnte Darlehen in Höhe von EUR 402.000,00 mit einer Laufzeit von 5 Jahren, auf Basis des IRS 5 Jahres-Swapsatz mit einer Fix-Verzinsung von 0,829%, beim Bestbieter, Hypo Landesbank Vorarlberg, entsprechend dem Angebot, aufzunehmen.

## 12. BERICHT DES BÜRGERMEISTERS

IAP an der Lutz – Bilanz 2015. Das Pflegeheim hat die letzten Jahre mit hohen Abgängen zu kämpfen. Ab dem vierten Jahr wurde vereinbart, dass die Abgänge nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Die Bilanz 2015 hat gezeigt, dass die gesetzten Maßnahmen Wirkung zeigen und sich die finanzielle Situation wesentlich verbessert hat.

Biosphärenparkhaus – Betriebswirtschaftlicher Kurzbericht (1. Viertel Jahr 2016). Jürgen Katschitsch hat die Bereiche Biosphärenpark, Verkaufsladen, Poststelle udgl. genau getrennt und auf die einzelnen Bereiche aufgeteilt. Der ersten Bericht (1. Vj. 2016) zeigt, dass die Einnahmen und Ausgaben im Großen und Ganzen ausgeglichen sind und eine positive Betriebsführung durchaus möglich sein könnte.

Der Bürgermeister berichtet, dass der talseitige Ausbau des Gehsteiges Faschina ab der St. Anna-Kapelle nicht umgesetzt werden kann. Die Grundbesitzer haben die dafür notwendige Zustimmung nicht gegeben. Jetzt wird die zweite Variante (bergseitig vom Gasthof Sonnenkopf bis Faschinapass) ins Auge gefasst. Nach Vorliegen der Zustimmungserklärung der Grundbesitzer und positive Stellungnahme des Landesstraßenbauamtes kann mit dem Ausbau begonnen werden.

## 13. ALLFÄLLIGES

- René Heckmann berichtet, dass die Gemeinde Sonntag Interesse zeigt an einer gemeinsamen Planung für die Spielplatzrealisierung. Damit können eventuell bessere Förderungen lukriert werden.
- Stefan Konzett informiert sich bezüglich dem geplanten Gewerbegebiet in der Säge. Wie die weitere Vorgehensweise organisiert wird, für die Veräußerung der Bauplätze. Ob dies über ein Baurecht abgehandelt wird? Bgm. Werner Konzett gibt bekannt, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nichts konkretisiert ist. Es werden in weiterer Folge fachliche Inputs vom Gemeindeverband eingeholt.

Ende der öffentlichen Sitzung um 24:00 Uhr (Dauer 4 Stunden).

Der Bürgermeister:

.....  
Werner Konzett

Die Schriftführerin:

.....  
Sabine Felber

Fontanella, 04.05.2016

## **Bericht des Prüfungsausschusses der Gemeinde Fontanella**

Am 26. und 27.04.2016 wurde gemäß § 52 GG die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2015 der Gemeinde Fontanella durchgeführt.

Krankheitsbedingt konnte Michael Kohler bei der Prüfung nicht anwesend sein. Er kann nach seiner Genesung Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Für die Rechnungsprüfung wurden alle Belege – nach laufenden Nummern geordnet - sowie die Konto-Abzüge und die monatlichen Gehaltsabrechnungen vorgelegt.

Der Rechnungsabschluss 2015 enthält die bis zum 31.12.2015 getätigten Ein- und Ausgaben. Die laufend nummerierten Belege wurden eingesehen und mit den Kontoauszügen und dem Buchungsprotokoll verglichen.

Die Rechnungen wurden von Bgm. Werner Konzett überprüft und nach Bestätigung der Richtigkeit zur Auszahlung angewiesen. Bei deren Befangenheit von VBgm. Martin Stefan. Alle Fragen wurden plausibel beantwortet und mit den entsprechenden Belegen und Buchungen ausgewiesen.

Die Einnahmen Rückstände betragen mit Stand Ende des Jahres € 66.291,13. Sie haben sich gegenüber dem Vorjahr leicht verbessert. Da ein Großteil der Rückstände einen einzelnen Schuldner betrifft, werden dem Bgm. und dem Vorstand geraten ein einmaliges Gespräch zu führen und anschließend die weiteren Schritte einzuleiten.

Das lfd. Konto mit der Nr. 7.211.303 bei der Raiffeisenbank Walgau Großes Walsertal weist per 27.04.2016 ein Kontostand von - € 300.592,94 aus.

Das Sub-Konto mit der Nr. 3-7.211.303 bei der Raiffeisenbank Walgau Großes Walsertal wurde per 15.12.2015 abgedeckt.

Das eingerichtete Baukonto mit der Nr. 10-7.211.303 bei der Raiffeisenbank Walgau Großes Walsertal weist einen Abgang von - € 552.968,72 auf.

Die Salden der Bankkonten stimmen mit den Bankauszügen überein.

Die Bargeldkassa wurde am 27.04.16 im Beisein von Felber Sabine geprüft. Die Kassaführung wird ausschließlich von ihr getätigt. Der gezahlte Bargeldebetrag beträgt € 981,44. Es besteht ein nicht verbuchter Abgang von € 275,10 (VerwAbg. € 6,30 und Restmüll/Biomüll € 268,80). Die daraus errechnete Summe von € 706,34 stimmt mit dem Kassabuch überein. Die Kassa ist ordentlich und übersichtlich geführt, besonders die Belegführung und Nachweisbarkeit der Ein- und Ausgaben ist gegeben.

Die Buchhaltung wird sauber und übersichtlich geführt. Mängel oder Differenzen wurden keine festgestellt.

Der Prüfungsausschuss stellt die Anträge:

- den Rechnungsabschluss 2015 zu genehmigen
- den Kassier und den Bürgermeister zu entlasten

Fontanella, am 27.04.2016

Für den Prüfungsausschuss:

---

Martina Wesseling

---

Kurt Stark

---

Michael Kohler